

Strafrecht BT III

Frühjahrssemester 2015

Prof. Dr. iur. Marc Thommen

Straftaten gegen die öffentliche Gewalt

(Art. 292; 293 StGB)

Strafrecht BT III

Verbrechen und Vergehen gegen die Familie

- Art. 217 – Vernachlässigung Unterhaltspflichten,
- Art. 220 – Entziehung Minderjähriger

Gemeingefährliche Verbrechen und Vergehen

- Art. 221 – Brandstiftung
- Art. 222 – Fahrlässige Verursachung einer Feuersbrunst
- Art. 229 – Gefährdung durch Verletzung der Regeln der Baukunde
- Art. 230 – Beseitigung/Nichtanbringung Sicherheitsvorrichtungen

Verbrechen/Vergehen gegen den öffentlichen Frieden

- Art. 260 Landfriedensbruch
- Art. 260^{quinquies} - Terrorismusfinanz.
- Art. 261 – Kultusfreiheit,
- Art. 262 – Störung Totenfrieden
- Art. 261^{bis} – Rassendiskriminierung,

Verbrechen und Vergehen gegen den Staat

- Art. 271 – Verbotene Handlungen für einen fremden Staat

Strafbare Handlungen gegen die öffentliche Gewalt

- Art. 285 – Gewalt gegen Beamte
- Art. 286 – Hinderung Amtshandlung
- Art. 287 – Amtsanmassung
- Art. 292 – Ungehorsam
- Art. 293 – Veröffentlichung geheimer Verhandlungen

Strafbare Handlungen gegen Amts-/Berufspflicht

- Art. 312 – Amtsmissbrauch
- Art. 314 – Ungetreue Amtsführung
- Art. 318 – Falsches Arzteugnis,
- Art. 319 – Entweichenlassen Gefangener
- Art. 320 – Verletzung des Amtsgeheimnisses
- Art. 321 – Verletzung Berufsgeheimnis

Bestechung

- Art. 322^{ter} – Bestechen
- Art. 322^{quater} – Sich bestechen lassen
- Art. 322^{quinquies} – Vorteilsgewährung
- Art. 322^{sexties} – Vorteilsannahme;
- Art. 322^{septies} – fremde Amtsträger
- Art. 322^{octies} – Gem. Best.

Strafrecht BT III

Verbrechen und Vergehen gegen die Familie

Art. 217 – Vernachlässigung Unterhaltspflichten,
Art. 220 – Entziehung Minderjähriger

Gemeingefährliche Verbrechen und Vergehen

Art. 221 – Brandstiftung
Art. 222 – Fahrlässige Verursachung einer Feuersbrunst
Art. 229 – Gefährdung durch Verletzung der Regeln der Baukunde
Art. 230 – Beseitigung/Nichtanbringung Sicherheitsvorrichtungen

Verbrechen/Vergehen gegen den öffentlichen Frieden

Art. 260 Landfriedensbruch
Art. 260^{quinquies} - Terrorismusfinanz.
Art. 261 – Kultusfreiheit,
Art. 262 – Störung Totenfrieden
Art. 261^{bis} – Rassendiskriminierung

Verbrechen und Vergehen gegen den Staat

Art. 271 – Verbotene Handlungen für einen fremden Staat

Strafbare Handlungen gegen die öffentliche Gewalt

Art. 285 – Gewalt gegen Beamte
Art. 286 – Hinderung Amtshandlung
Art. 287 – Amtsanmassung
Art. 292 – Ungehorsam
Art. 293 – Veröffentlichung geheimer Verhandlungen

Strafbare Handlungen gegen Amts-/Berufspflicht

Art. 312 – Amtsmissbrauch
Art. 314 – Ungetreue Amtsführung
Art. 318 – Falsches Arzzeugnis,
Art. 319 – Entweichenlassen Gefangener
Art. 320 – Verletzung des Amtsgeheimnisses
Art. 321 – Verletzung Berufsgeheimnis

Bestechung

Art. 322^{ter} – Bestechen
Art. 322^{quater} – Sich bestechen lassen
Art. 322^{quinquies} – Vorteilsgewährung
Art. 322^{sexties} – Vorteilsannahme;
Art. 322^{septies} – fremde Amtsträger
Art. 322^{octies} – Gem. Best.

Strafbare Handlungen gegen die öffentliche Gewalt

- Art. 285 Gewalt und Drohung gegen Behörden und Beamte
- Art. 286 Hinderung einer Amtshandlung
- Art. 287 Amtsanmassung
- Art. 289 Bruch amtlicher Beschlagnahme
- Art. 290 Siegelbruch
- Art. 291 Verweisungsbruch
- Art. 292 Ungehorsam gegen amtliche Verfügungen
- Art. 293 Veröffentlichung amtlicher geheimer Verhandlungen
- Art. 294 Missachtung eines Tätigkeitsverbots oder eines Kontakts- oder Rayonverbots
- Art. 295 Missachtung von Bewährungshilfe oder Weisungen

Verbrechen und Vergehen gegen die öffentliche Gewalt

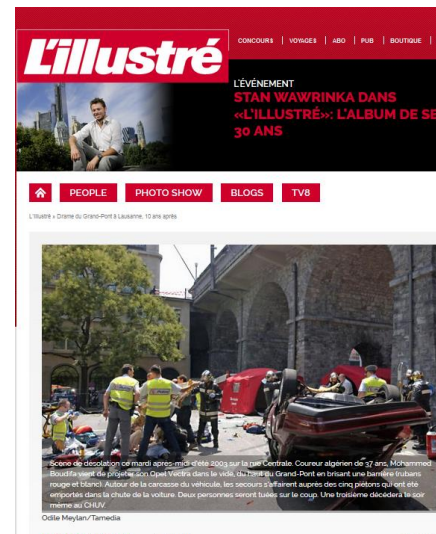
- Art. 285 Gewalt und Drohung gegen Behörden und Beamte
- Art. 286 Hinderung einer Amtshandlung
- Art. 287 Amtsanmassung
- Art. 289 Bruch amtlicher Beschlagnahme
- Art. 290 Siegelbruch
- Art. 291 Verweisungsbruch
- Art. 292 Ungehorsam gegen amtliche Verfügungen
- Art. 293 Veröffentlichung amtlicher geheimer Verhandlungen
- Art. 294 Missachtung eines Tätigkeitsverbots oder eines Kontakts- oder Rayonverbots
- Art. 295 Missachtung von Bewährungshilfe oder Weisungen

Veröffentlichung amtlicher geheimer Verhandlungen

Art. 293 StGB

Affaire du Grand-Pont

- Algerier, Mohammed Boudifa (37), riss absichtlich drei Menschen in den Tod bei Raserfahrt.
- Illustré-Journalist Arnaud Bédat veröffentlicht Einvernahmeprotokolle und Briefe aus U-Haft



Bundesgerichtsurteil vom 29. April 2008
6P.153/2006; 6S.347/2006
EGMR-Urteil (App. no. 56925/08)
vom 1. Juli 2014; Weiterzug Grand Chamber

Jagmetti versus Stoll

- «Vertrauliches» Strategiepapier von Botschafter Carlo Jagmetti an EDA
- Streit um Nachrichtenlose Vermögen von Holocaust Opfern bei schweizerischen Banken
- «Es geht um einen Krieg»
- Senator Alfonse D'Amato und die jüdischen Organisationen seien «Gegner»
- Martin Stoll von der Sonntagszeitung veröffentlicht Papier



BGE 126 IV 236
EGMR-Urteil Stoll/Schweiz v. 10.12.2007
(App. no. 69698/01, Grand Chamber)
dazu Schwaibold FP 2008, 181 ff.

Art. 293 – Veröffentlichung amtlicher geheimer Verhandlungen

1 Wer, ohne dazu berechtigt zu sein, aus Akten, Verhandlungen oder Untersuchungen einer Behörde, die durch Gesetz oder durch Beschluss der Behörde im Rahmen ihrer Befugnis als geheim erklärt worden sind, etwas an die Öffentlichkeit bringt, wird mit Busse bestraft.

2 Die Gehilfenschaft ist strafbar.

3 Der Richter kann von jeglicher Strafe absehen, wenn das an die Öffentlichkeit gebrachte Geheimnis von geringer Bedeutung ist.



Art. 293 – Veröffentlichung amtlicher geheimer Verhandlungen

1 Wer, ohne dazu berechtigt zu sein, aus Akten, Verhandlungen oder Untersuchungen einer Behörde, die durch Gesetz oder durch Beschluss der Behörde im Rahmen ihrer Befugnis als geheim erklärt worden sind, etwas an die Öffentlichkeit bringt, wird mit Busse bestraft.

Veröffentlichung

2 Die Gehilfenschaft ist strafbar.

Gehilfenschaft

3 Der Richter kann von jeglicher Strafe absehen, wenn das an die Öffentlichkeit gebrachte Geheimnis von geringer Bedeutung ist.

Geringfügigkeit

Art. 293 – Veröffentlichung amtlicher geheimer Verhandlungen

Geschütztes Rechtsgut

- Amtsgeheimnis
- Richtig wohl:
Geheimsphäre
- ungestörte Meinungsbildung innerhalb eines staatlichen Organs

Deliktsart:

- Offizialdelikt
- abstraktes
Gefährdungsdelikt

Art. 293 - Übersicht

1 Wer, ohne dazu berechtigt zu sein, aus Akten, Verhandlungen oder Untersuchungen einer Behörde, die durch Gesetz oder durch Beschluss der Behörde im Rahmen ihrer Befugnis als geheim erklärt worden sind, etwas an die Öffentlichkeit bringt, wird mit Busse bestraft.

Objektiver Tatbestand

Täter:

- Jedermann

Tatobjekt:

- Akten/Verhandlungen/Untersuchungen
- Behördlich
- Geheim erklärt
- Gesetz/Verordnung/Beschluss

Tathandlung

- An Öffentlichkeit bringen
- Beihilfe

Subjektiver Tatbestand

- (Eventual)Vorsatz

Art. 293 – Veröffentlichung amtlicher geheimer Verhandlungen

Täter:

Sonderstrafnorm für
Journalisten?



Art. 293 - Übersicht

1 Wer, ohne dazu berechtigt zu sein, aus Akten, Verhandlungen oder Untersuchungen einer Behörde, die durch Gesetz oder durch Beschluss der Behörde im Rahmen ihrer Befugnis als geheim erklärt worden sind, etwas an die Öffentlichkeit bringt, wird mit Busse bestraft.

Objektiver Tatbestand

Täter:

- Jedermann

Tatobjekt:

- Akten/Verhandlungen/Untersuchungen
- Behördlich
- Geheim erklärt
- Gesetz/Verordnung/Beschluss

Tathandlung

- An Öffentlichkeit bringen
- Beihilfe

Subjektiver Tatbestand

- (Eventual)Vorsatz

Art. 293 – Tatobjekte

- **Akten:** Mitteilungsträger, welche die Grundlage von Verhandlungen bilden oder Verhandlungen oder Untersuchungen dokumentieren
- **Untersuchungen:** Vorgang zur Sachverhaltsermittlung
- **Verhandlung:** Vorgang, bei dem mehrere Personen mit dem Ziel der Wahrung ihrer Interessen miteinander kommunizieren

Art. 293 - Übersicht

1 Wer, ohne dazu berechtigt zu sein, aus Akten, Verhandlungen oder Untersuchungen einer Behörde, die durch Gesetz oder durch Beschluss der Behörde im Rahmen ihrer Befugnis als geheim erklärt worden sind, etwas an die Öffentlichkeit bringt, wird mit Busse bestraft.

Objektiver Tatbestand

Täter:

- Jedermann

Tatobjekt:

- Akten/Verhandlungen/Untersuchungen
- Behördlich
- Geheim erklärt
- Gesetz/Verordnung/Beschluss

Tathandlung

- An Öffentlichkeit bringen
- Beihilfe

Subjektiver Tatbestand

- (Eventual)Vorsatz

Art. 293 – Behörde

- Behörde: Organ der öffentlichen Verwaltung, das selbständig hoheitliche Funktionen ausübt.
- Marginalie: Veröffentlichung *amtlicher* geheimer Verhandlungen



Art. 293 - Übersicht

1 Wer, ohne dazu berechtigt zu sein, aus Akten, Verhandlungen oder Untersuchungen einer Behörde, die durch Gesetz oder durch Beschluss der Behörde im Rahmen ihrer Befugnis als geheim erklärt worden sind, etwas an die Öffentlichkeit bringt, wird mit Busse bestraft.

Objektiver Tatbestand

Täter:

- Jedermann

Tatobjekt:

- Akten/Verhandlungen/Untersuchungen
- Behördlich
- Geheim erklärt
- Gesetz/Verordnung/Beschluss

Tathandlung

- An Öffentlichkeit bringen
- Beihilfe

Subjektiver Tatbestand

- (Eventual)Vorsatz

Art. 293 – Geheim erklärt

Formeller Geheimnisbegriff:

- Geheim ist, was durch Gesetz, Verordnung, Beschluss zum Geheimnis erklärt wurde

Materieller Geheimnisbegriff:

- Begrenzter Personenkreis
- Geheimhaltungswille Träger
- legitimes Geheimhaltungsinteresse



Art. 293 – Geheim erklärt

Geheim erklärt:

- Gesetz: Art. 101 StPO
- Verordnung: Art. 22 ff. Vostra-Vo
- Beschluss: Gericht schliesst Öffentlichkeit aus

Topmanager nötigte mehrere Prostituierte

Er gab sich als Polizist aus, nötigte die jungen Frauen, sich auszuziehen, und griff ihnen dann mit dem Finger in die Vagina. Dafür kassierte er im abgekürzten Verfahren eine bedingte Strafe von 2 Monaten.



Nötigung auf dem Strassenstrich: Prostituierte am Sihlquai (Aufnahme 2011).
Bild: Steffen Schmidt/Keystone

Von Thomas Hasler
Gerichtsreporter
[@thas_on_air](#)

28.01.2013

[Teilen](#) [28](#)

Beim verurteilten Topmanager handelt es sich um einen Schweizer mittleren Alters, der in einer grossen Firma in leitender Stellung beschäftigt ist. Weiter gehende Angaben sind nicht gestattet. Das Gericht, das unter Ausschluss der **Öffentlichkeit** tagte, hat den Medienvertretern unter Strafandrohung verboten, «Name, Geburtsdatum, Bürgerort etc.» oder «sonstige Identifikationsmerkmale und Arbeitsort

Stichworte

[Justiz](#)
[Prozess](#)
[Bezirksgericht Zürich](#)

Haben Sie Stil?
Beweisen Sie es und gewinnen Sie tolle Preise von H&M!
[Style Battle starten](#)

Top Schadenservice
Zum Beispiel: Neuaukündigung des Telefonschadens und Bonuschutz beim Schadenfall.
[Jetzt weitere Vorteile erfahren](#)

Das Butter-Osterquiz
Testen Sie Ihr Wissen und gewinnen tolle Osterprize.
[Jetzt Quiz starten](#)

Die Redaktion auf Twitter

Stets informiert und aktuell. Folgen Sie uns auf dem Kurznachrichtendienst.

[@tagesanzeiger folgen](#)

EGMR-Urteil Fressoz/Roire c. La France

« Calvet met un turbo sur son salaire... Le patron de Peugeot s'est accordé 45,9% de mieux »



Peugeot-Manager, Jacques Calvet

Art. 293 - Übersicht

1 Wer, ohne dazu berechtigt zu sein, aus Akten, Verhandlungen oder Untersuchungen einer Behörde, die durch Gesetz oder durch Beschluss der Behörde im Rahmen ihrer Befugnis als geheim erklärt worden sind, etwas an die Öffentlichkeit bringt, wird mit Busse bestraft.

2 Die Gehilfenschaft ist strafbar.

3 Der Richter kann von jeglicher Strafe absehen, wenn das an die Öffentlichkeit gebrachte Geheimnis von geringer Bedeutung ist.

Objektiver Tatbestand

Täter:

- Jedermann

Tatobjekt:

- Akten/Verhandlungen/Untersuchungen
- Behördlich
- Geheim erklärt
- Gesetz/Verordnung/Beschluss

Tathandlung

- An Öffentlichkeit bringen
- Beihilfe

Subjektiver Tatbestand

- (Eventual)Vorsatz

Art. 293 – Öffentlichkeit

- Bekanntmachung an grösseren Personenkreis (z.B. durch die Medien)
- Ohne behördliche Erlaubnis («ohne dazu berechtigt zu sein»)



Art. 28 StGB – Strafbarkeit der Medien

1 Wird eine strafbare Handlung durch Veröffentlichung in einem Medium begangen und erschöpft sie sich in dieser Veröffentlichung, so ist, unter Vorbehalt der nachfolgenden Bestimmungen, der **Autor** allein strafbar.

2 Kann der Autor nicht ermittelt oder in der Schweiz nicht vor Gericht gestellt werden, so ist der verantwortliche **Redaktor** nach Artikel 322bis strafbar. Fehlt ein verantwortlicher Redaktor, so ist jene Person nach Artikel 322bis strafbar, die für die **Veröffentlichung verantwortlich** ist.

3 ...

4 Die wahrheitsgetreue Berichterstattung über öffentliche Verhandlungen und amtliche Mitteilungen einer Behörde ist straflos.



Art. 293 - Übersicht

- Wissen um den Geheimnischarakter
- Willentliche Veröffentlichung

Objektiver Tatbestand

Täter:

- Jedermann

Tatobjekt:

- Akten/Verhandlungen/Untersuchungen
- Behördlich
- Geheim erklärt
- Gesetz/Verordnung/Beschluss

Tathandlung

- An Öffentlichkeit bringen
- Beihilfe

Subjektiver Tatbestand

- (Eventual)Vorsatz

Art. 293 – Veröffentlichung amtlicher geheimer Verhandlungen

1 Wer, ohne dazu berechtigt zu sein, aus Akten, Verhandlungen oder Untersuchungen einer Behörde, die durch Gesetz oder durch Beschluss der Behörde im Rahmen ihrer Befugnis als geheim erklärt worden sind, etwas an die Öffentlichkeit bringt, wird mit Busse bestraft.

Veröffentlichung

2 Die Gehilfenschaft ist strafbar.

Art. 105 Abs. 2 StGB
Versuch und Gehilfenschaft werden nur in den vom Gesetz ausdrücklich bestimmten Fällen bestraft.

3 Der Richter kann von jeglicher Strafe absehen, wenn das an die Öffentlichkeit gebrachte Geheimnis von geringer Bedeutung ist.

Geringfügigkeit

Art. 293 – Veröffentlichung amtlicher geheimer Verhandlungen

1 Wer, ohne dazu berechtigt zu sein, aus Akten, Verhandlungen oder Untersuchungen einer Behörde, die durch Gesetz oder durch Beschluss der Behörde im Rahmen ihrer Befugnis als geheim erklärt worden sind, etwas an die Öffentlichkeit bringt, wird mit Busse bestraft.

Veröffentlichung


2 Die Gehilfenschaft ist strafbar.

Gehilfenschaft

3 Der Richter kann von jeglicher Strafe absehen, wenn das an die Öffentlichkeit gebrachte Geheimnis von geringer Bedeutung ist.

Kompromiss von 1997:
Strafbefreiungsgrund statt
Streichung der Norm

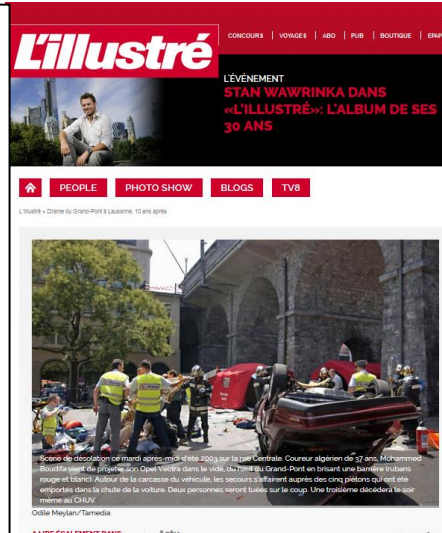
Affaire du Grand-Pont


**Universität
Zürich**

Art. 293 - Übersicht

<p>1 Wer, ohne dazu berechtigt zu sein, aus Akten, Verhandlungen oder Untersuchungen einer Behörde, die durch Gesetz oder durch Beschluss der Behörde im Rahmen ihrer Befugnisse geheim erklärt worden sind, etwas an die Öffentlichkeit bringt, wird mit Busse bestraft.</p> <p>2 Die Gehilfenschaft ist strafbar.</p> <p>3 Der Richter kann von jeglicher Strafe absehen, wenn das an die Öffentlichkeit gebrachte Geheimnis von geringer Bedeutung ist.</p>	<p>Objektiver Tatbestand</p> <p>Täter:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Jedermann <p>Tatobjekt:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Akten/Verhandlungen/Untersuchungen - Behördlich - Geheimerklärt - Gesetz/Verordnung/Beschluss <p>Tathandlung</p> <ul style="list-style-type: none"> - An Öffentlichkeit bringen - Beihilfe <p>Subjektiver Tatbestand</p> <ul style="list-style-type: none"> - (Eventual)Vorsatz
---	---

BT III - 7. Ungehorsam 292 43



Bundesgerichtsurteil vom 29. April 2008
 6P.153/2006; 6S.347/2006
 EGMR-Urteil (App. no. 56925/08)
 vom 1. Juli 2014; Weiterzug Grand Chamber

Affaire du Grand-Pont

“In the impugned article the applicant looked at the personality of the accused (M.B.) and attempted to understand his animus, while highlighting the manner in which the police and judicial authorities were dealing with M.B., who seemed to be suffering from psychiatric disorders. The Court therefore agrees that the article addressed a matter of public interest.”



Bundesgerichtsurteil vom 29. April 2008
6P.153/2006; 6S.347/2006
EGMR-Urteil (App. no. 56925/08)
vom 1. Juli 2014 § 49; weiter: Grand Chamber

Art. 293 – Parlamentarische Initiative zur Aufhebung

Kommission für Rechtsfragen

- Art. 293 StGB beibehalten
- Schutz des
Meinungsbildungsprozess
es der Behörden
- EGMR-Rechtsprechung:
Geheimhaltungs- und
Öffentlichkeitsinteressen

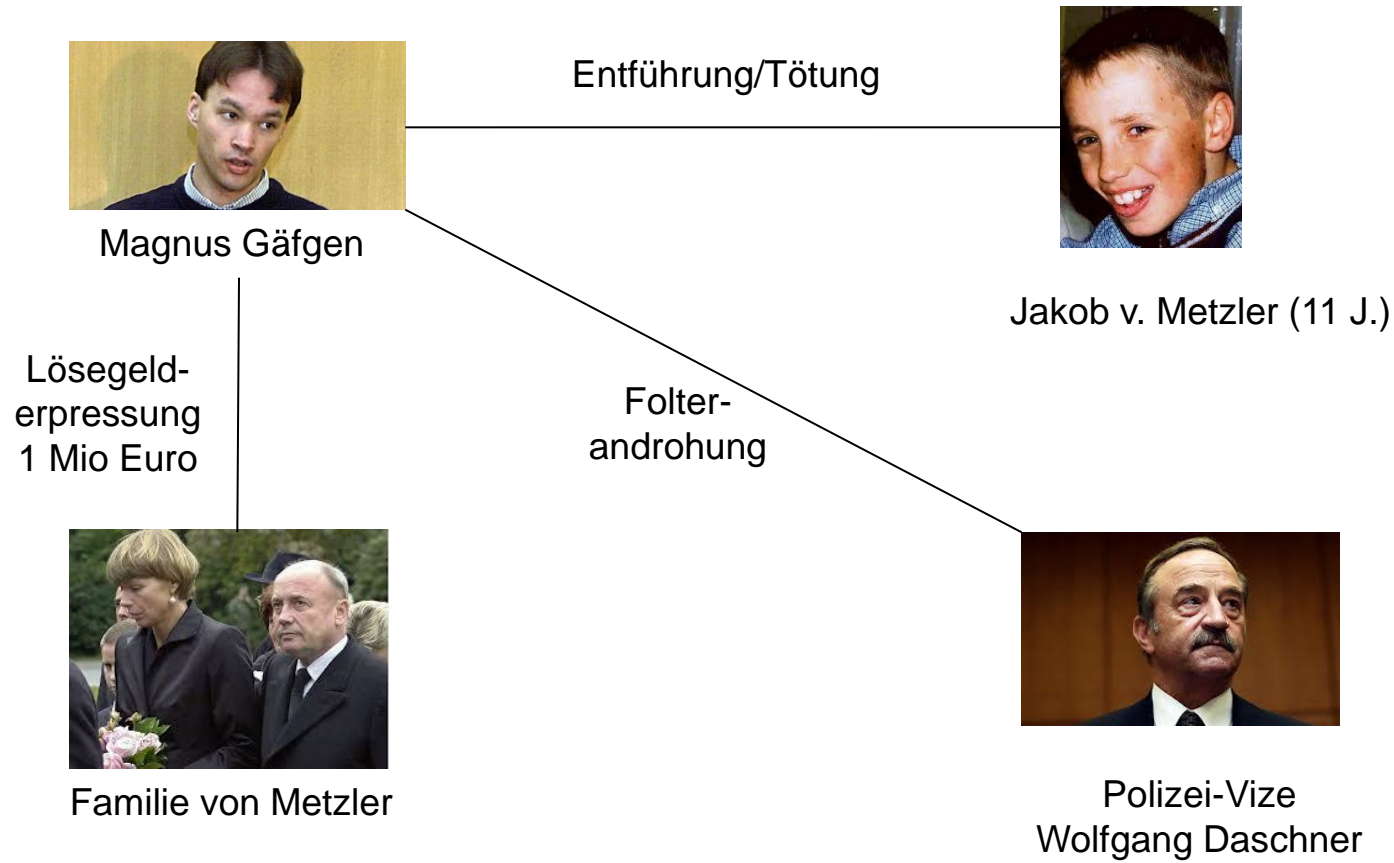


Strafrecht BT III

Frühjahrssemester 2015

Prof. Dr. iur. Marc Thommen

27. September 2002



Polizeivizepräsident

Da/st

Frankfurt, 01.10.2002

App.: 80001

Vermerk: - (nur für die Handakte der Polizei/StA).

Entführung des Kindes Jakob von Metzler, geb. 17.04.1991

Zur Rettung des Lebens des entführten Kindes habe ich angeordnet, daß Gäfken

- nach vorheriger Androhung
- unter ärztlicher Aufsicht
- durch Zufügung von Schmerzen (keine Verletzungen)

erneut zu befragen ist. Die Feststellung des Aufenthaltsortes des entführten Kindes duldet keinen Aufschub; insoweit besteht für die Polizei die Pflicht, im Rahmen der Verhältnismäßigkeit alle Maßnahmen zu ergreifen, um das Leben des Kindes zu retten.

Wenn Sie jetzt nicht reden, dann werden wir Ihnen große Schmerzen zufügen. Wie Sie nie welche hatten, die Sie nie in Ihrem Leben vergessen werden

Drohte er

Jakobs Killer?

Ermittlungen gegen Polizei-Vize

Von NORST CRONLIEB
 Es war ein teuflischer Vormittag, am 1. Oktober 2007. Höchstes Alibierteils im Polizei-Polizeidirektorat Frankfurt, Jakob von Metzler entführt. Keine Spur von dem 15-jährigen Bankiers-

von sein. Damit würde man den Verdächtigen schon zum Ende bringen, wenn er es jetzt sofort nicht freiwillig

- Genau so wird es Magnus G. mitgeteilt. Mit dem „berühmten“ Z

Experte, höchst geschult, kennt die Vorschriften. Vielleicht möchte er deshalb einen Alibivertrag über sein Vorgehen aus menschliche Innenministerien und die Staatsanwaltschaft. Die ermittelt jetzt gegen ihn

Wollte das Bankiers-Sohn retten - und griff dabei am Ende zu einem verbotenen Mittel: Polizei-Vize Wolfgang Daschner
 Foto: Heiko Lohing

KÖNIGSDORF



Vorlesung	Inhalt	Wo
Mo-16.02.2015	Delikte gegen die Familie Art. 217--Vernachlässigung Unterhaltspflichten, Art. 220--Entziehung Minderjähriger	
Mo-23.02.2015	Gemeingefährliche Delikte Art. 221--Brandstiftung; Art. 222-- <u>Fahrl.</u> Feuersbrunst;	
Mo-02.03.2015	Art. 229-- <u>Baukunde</u> ; Art. 230-Sicherheitsvor. Straftaten gegen den öffentlichen Frieden: Art. 260 ^{ter} -KO; Art. 260 ^{quinquies.} -Terrorismusfinanz.; Art. 261--Kultusfreiheit, Art. 262--Störung Totenfrieden	
Mo-09.03.2015	Art. 261 ^{bis.} --Rassendiskriminierung;	
Mo-16.03.2015	Delikte gegen den Staat: Art. 271--Verbotene Handlungen für einen fremden Staat	
Mo-23.03.2015	Straftaten gegen die öffentliche Gewalt: Art. 285--Gewalt gg. Beamte, Art. 286--Hinderung Amtshandlung, Art. 287--Amtsanmassung	
Mo-30.03.2015	Art. 292--Ungehorsam, Art. 293--Veröffentlichung geheimer Verhandlungen	
Mo-06.04.2015	Ostermontag	
Mo-13.04.2015	Sechseläuten -- Benjamin Meier: Art. 260 Landfriedensbruch	
Mo-20.04.2015	Amtsdelikte: Art. 312--Amtsmissbrauch; Art. 314--Ungetreue Amtsführung, Art. 318--Falsches Arzteugnis; Art. 319-- <u>Entweichenlassen</u> Gefangener	
Mo-27.04.2015	<u>Vorlesung fällt aus</u> (Annual Forum on Corruption, Trier)	
Mo-04.05.2015	Art. 320--Verletzung des Amtsgeheimnisses; Art. 321--Verletzung Berufsgeheimnis	
Mo-11.05.2015	Bestechung: Art. 322 ^{ter.} --Bestechen, Art. 322 ^{quater.} --Sich bestechen lassen; Art. 322 ^{quinquies.} --Vorteilsgewährung, Art. 322 ^{sexties.} --Vorteilsannahme; Art. 322 ^{septies.} --fremde Amtsträger, Art. 322 ^{octies.} --Gem. Best.	
Mo-18.05.2015	Reserve	

Strafbare Handlungen gegen Amts-/Berufspflicht

(Art. 312; 314; 318; 319 StGB)

Strafrecht BT III

Verbrechen und Vergehen gegen die Familie

Art. 217 – Vernachlässigung Unterhaltspflichten,
Art. 220 – Entziehung Minderjähriger

Gemeingefährliche Verbrechen und Vergehen

Art. 221 – Brandstiftung
Art. 222 – Fahrlässige Verursachung einer Feuersbrunst
Art. 229 – Gefährdung durch Verletzung der Regeln der Baukunde
Art. 230 – Beseitigung/Nichtanbringung Sicherheitsvorrichtungen

Verbrechen/Vergehen gegen den öffentlichen Frieden

Art. 260 Landfriedensbruch
Art. 260^{quinquies} - Terrorismusfinanz.
Art. 261 – Kultusfreiheit,
Art. 262 – Störung Totenfrieden
Art. 261^{bis} – Rassendiskriminierung,

Verbrechen und Vergehen gegen den Staat

Art. 271 – Verbotene Handlungen für einen fremden Staat

Strafbare Handlungen gegen die öffentliche Gewalt

Art. 285 – Gewalt gegen Beamte
Art. 286 – Hinderung Amtshandlung
Art. 287 – Amtsanmassung
Art. 292 – Ungehorsam
Art. 293 – Veröffentlichung geheimer Verhandlungen

Strafbare Handlungen gegen Amts-/Berufspflicht

Art. 312 – Amtsmissbrauch
Art. 314 – Ungetreue Amtsführung
Art. 318 – Falsches Arzteugnis,
Art. 319 – Entweichenlassen Gefangener
Art. 320 – Verletzung des Amtsgeheimnisses
Art. 321 – Verletzung Berufsgeheimnis

Bestechung

Art. 322^{ter} – Bestechen
Art. 322^{quater} – Sich bestechen lassen
Art. 322^{quinquies} – Vorteilsgewährung
Art. 322^{sexties} – Vorteilsannahme;
Art. 322^{septies} – fremde Amtsträger
Art. 322^{octies} – Gem. Best.

Strafrecht BT III

Verbrechen und Vergehen gegen die Familie

Art. 217 – Vernachlässigung Unterhaltspflichten,
Art. 220 – Entziehung Minderjähriger

Gemeingefährliche Verbrechen und Vergehen

Art. 221 – Brandstiftung
Art. 222 – Fahrlässige Verursachung einer Feuersbrunst
Art. 229 – Gefährdung durch Verletzung der Regeln der Baukunde
Art. 230 – Beseitigung/Nichtanbringung Sicherheitsvorrichtungen

Verbrechen/Vergehen gegen den öffentlichen Frieden

Art. 260 Landfriedensbruch
Art. 260^{quinquies} - Terrorismusfinanz.
Art. 261 – Kultusfreiheit,
Art. 262 – Störung Totenfrieden
Art. 261^{bis} – Rassendiskriminierung

Verbrechen und Vergehen gegen den Staat

Art. 271 – Verbotene Handlungen für einen fremden Staat

Strafbare Handlungen gegen die öffentliche Gewalt

Art. 285 – Gewalt gegen Beamte
Art. 286 – Hinderung Amtshandlung
Art. 287 – Amtsanmassung
Art. 292 – Ungehorsam
Art. 293 – Veröffentlichung geheimer Verhandlungen

Strafbare Handlungen gegen Amts-/Berufspflicht

Art. 312 – Amtsmissbrauch
Art. 314 – Ungetreue Amtsführung
Art. 318 – Falsches Arztzeugnis,
Art. 319 – Entweichenlassen Gefangener
Art. 320 – Verletzung des Amtsgeheimnisses
Art. 321 – Verletzung Berufsgeheimnis

Bestechung

Art. 322^{ter} – Bestechen
Art. 322^{quater} – Sich bestechen lassen
Art. 322^{quinquies} – Vorteilsgewährung
Art. 322^{sexties} – Vorteilsannahme;
Art. 322^{septies} – fremde Amtsträger
Art. 322^{octies} – Gem. Best.

Strafrecht BT III

Verbrechen und Vergehen gegen die Familie

Art. 217 – Vernachlässigung Unterhaltspflichten,
Art. 220 – Entziehung Minderjähriger

Gemeingefährliche Verbrechen und Vergehen

Art. 221 – Brandstiftung
Art. 222 – Fahrlässige Verursachung einer Feuersbrunst
Art. 229 – Gefährdung durch Verletzung der Regeln der Baukunde
Art. 230 – Beseitigung/Nichtanbringung Sicherheitsvorrichtung

Verbrechen/Vergehen gegen den öffentlichen Frieden

Art. 260 Landfriedensbruch
Art. 260^{quinquies} - Terrorismusfinanz.
Art. 261 – Kultusfreiheit,
Art. 262 – Störung Totenfrieden
Art. 261^{bis} – Rassendiskriminierung

Verbrechen und Vergehen gegen den Staat

Art. 271 – Verbotene Handlungen für einen fremden Staat

Strafbare Handlungen gegen die öffentliche Gewalt

Art. 285 – Gewalt gegen Beamte
Art. 286 – Hinderung Amtshandlung
Art. 287 – Amtsanmassung
Art. 292 – Ungehorsam
Art. 293 – Veröffentlichung geheimer Verhandlungen

Strafbare Handlungen gegen Amts-/Berufspflicht

Art. 312 – Amtsmissbrauch
Art. 314 – Ungetreue Amtsführung
Art. 318 – Falsches Arzteugnis,
Art. 319 – Entweichenlassen Gefangener
Art. 320 – Verletzung des Amtsgeheimnisses
Art. 321 – Verletzung Berufsgeheimnis

Bestechung

Art. 322^{ter} – Bestechen
Art. 322^{quater} – Sich bestechen lassen
Art. 322^{quinquies} – Vorteilsgewährung
Art. 322^{sexties} – Vorteilsannahme;
Art. 322^{septies} – fremde Amtsträger
Art. 322^{octies} – Gem. Best.

Strafrecht BT III



**Strafbare
Handlungen gegen
öff. Gewalt**
Art. 285 – Gewalt
gegen Beamte...

**Strafbare
Handlungen gegen
Amts-/Berufspflicht**
Art. 312 –
Amtsmissbrauch



Strafbare Handlungen gegen Amts-/Berufspflicht

Art. 312 – Amtsmissbrauch

Art. 314 – Ungetreue Amtsführung

Art. 318 – Falsches Arztzeugnis,

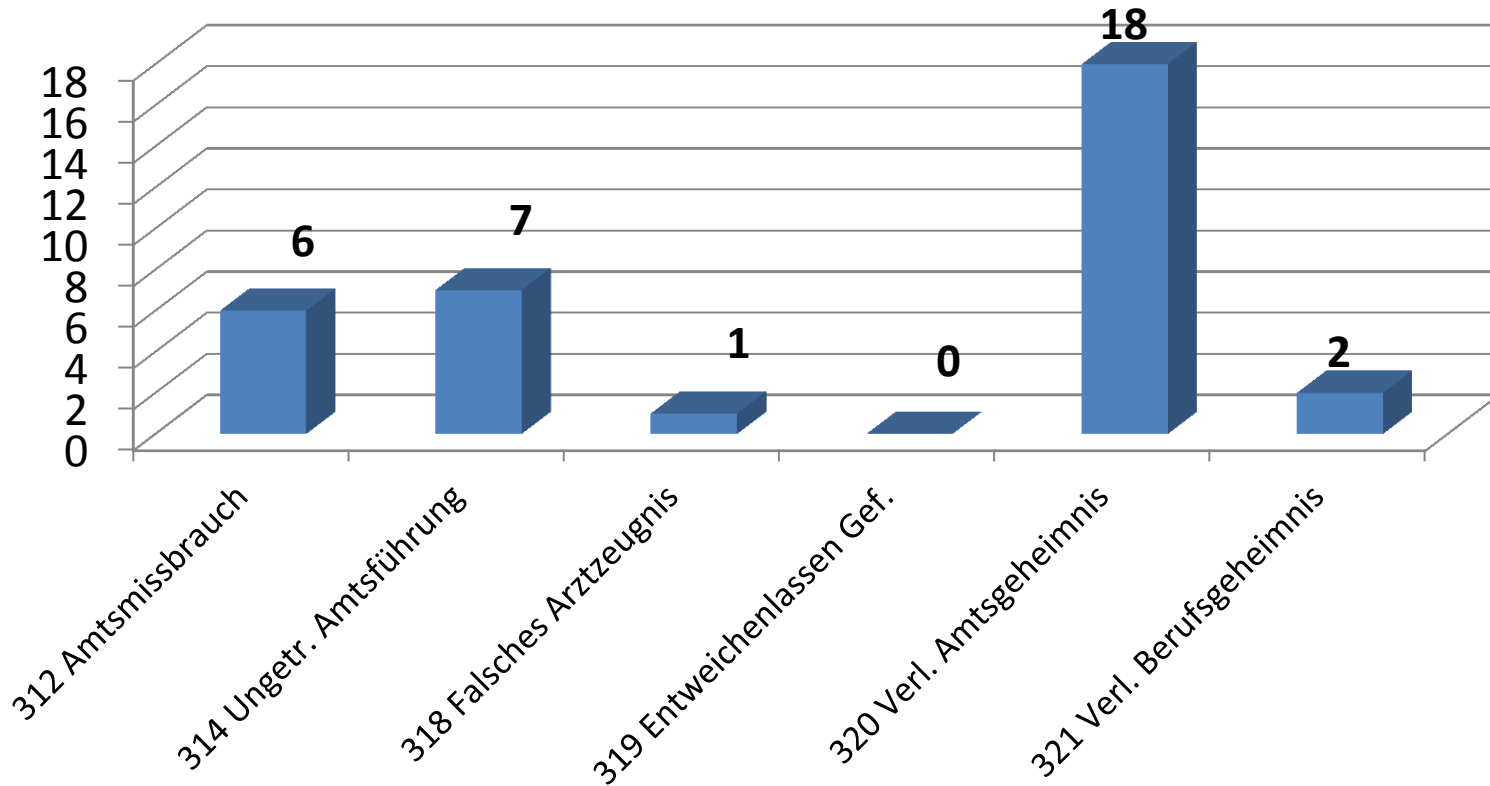
Art. 319 – Entweichenlassen Gefangener

Art. 320 – Verletzung des Amtsgeheimnisses

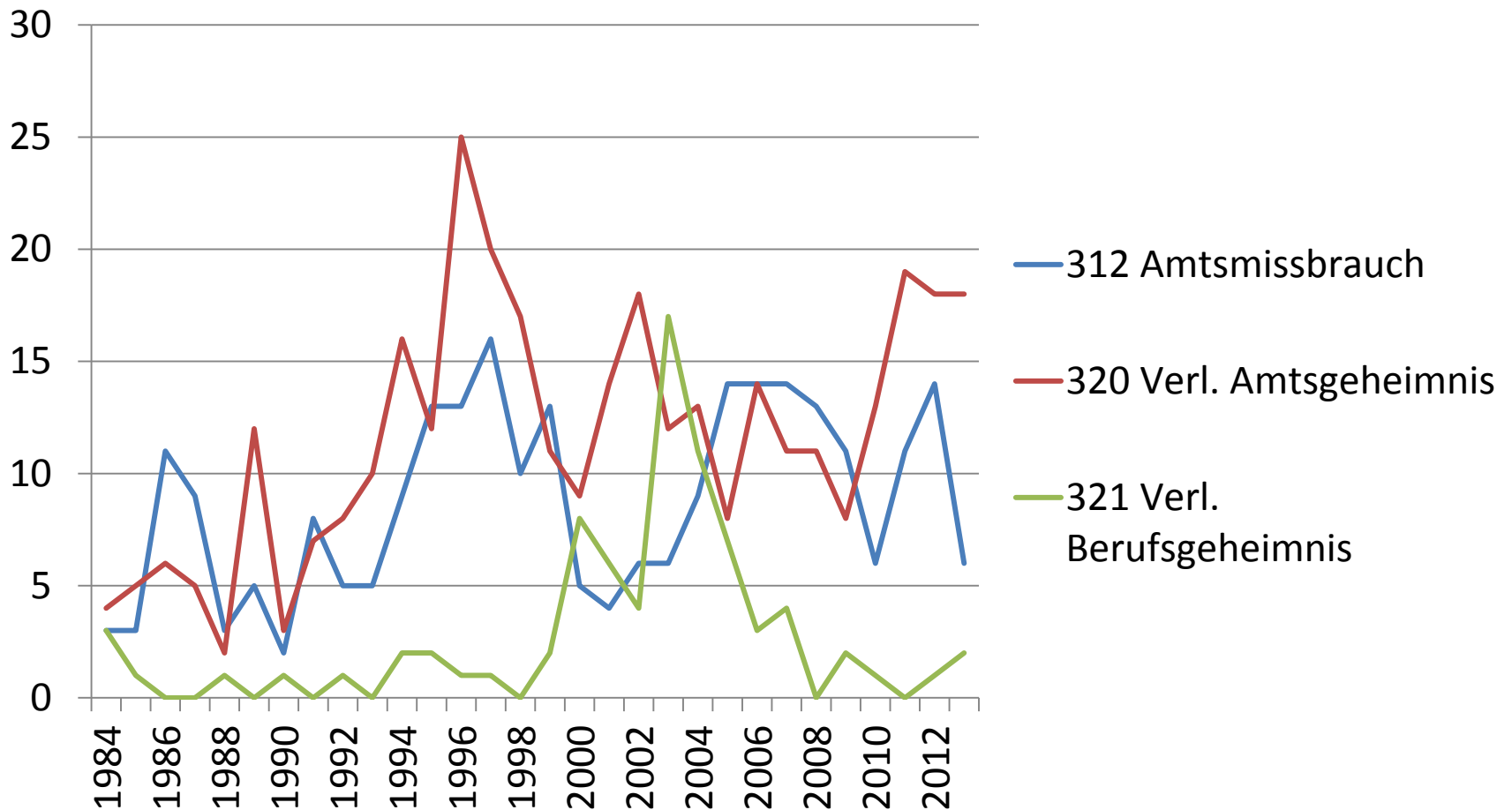
Art. 321 – Verletzung Berufsgeheimnis

Strafbare Handlungen gegen Amts-/Berufspflicht

Urteile im Jahr 2013



Strafbare Handlungen gegen Amts-/Berufspflicht



Amtsmissbrauch

Art. 312 StGB

Art. 312 – Amtsmissbrauch

Mitglieder einer Behörde oder Beamte, die ihre Amtsgewalt missbrauchen, um sich oder einem andern einen unrechtmässigen Vorteil zu verschaffen oder einem andern einen Nachteil zuzufügen, werden mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder Geldstrafe bestraft.



Art. 312 – Amtsmissbrauch

Geschütztes Rechtsgut

- Schutz vor missbräuchlichem Einsatz von Staatsgewalt
- Interesse des Staats an pflichtgemässer Amtsführung

Deliktsart:

- Echtes Sonderdelikt

Art. 312 – Amtsmissbrauch

Mitglieder einer Behörde oder Beamte, die ihre Amtsgewalt missbrauchen, um sich oder einem andern einen unrechtmässigen Vorteil zu verschaffen oder einem andern einen Nachteil zuzufügen, werden mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder Geldstrafe bestraft.

Objektiver Tatbestand

Täter:

- Beamte
- Behörden

Tathandlung

- Amtsgewalt
- Missbrauch

Subjektiver Tatbestand

- (Eventual)Vorsatz
- Vorteilsabsicht
- Benachteiligungsabsicht

Art. 312 – Amtsmissbrauch

Mitglieder einer Behörde oder Beamte, die ihre Amtsgewalt missbrauchen, um sich oder einem andern einen unrechtmässigen Vorteil zu verschaffen oder einem andern einen Nachteil zuzufügen, werden mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder Geldstrafe bestraft.

Objektiver Tatbestand

Täter:

- Beamte
- Behörden

Tathandlung

- Amtsgewalt
- Missbrauch

Subjektiver Tatbestand

- (Eventual)Vorsatz
- Vorteilsabsicht
- Benachteiligungsabsicht

Art. 110 Abs. 3 StGB - Begriffe

Als Beamte gelten die Beamten und Angestellten einer öffentlichen Verwaltung und der Rechtspflege sowie die Personen, die provisorisch ein Amt bekleiden oder provisorisch bei einer öffentlichen Verwaltung oder der Rechtspflege angestellt sind oder vorübergehend amtliche Funktionen ausüben.



Beamte

- Ausübung amtlicher Funktionen (**funktional**)
- Kraft staatlicher Ernennung (**institutionell**)



Behörde

- Organ des Gemeinwesens
- Unabhängige Ausübung öffentlicher Aufgaben
- Legislative, Exekutive und Judikative, SNB...



Art. 312 – Amtsmissbrauch

Mitglieder einer Behörde oder Beamte, die ihre **Amtsgewalt** missbrauchen, um sich oder einem andern einen unrechtmässigen Vorteil zu verschaffen oder einem andern einen Nachteil zuzufügen, werden mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder Geldstrafe bestraft.

Objektiver Tatbestand

Täter:

- Beamte
- Behörden

Tathandlung

- Amtsgewalt
- Missbrauch

Subjektiver Tatbestand

- (Eventual)Vorsatz
- Vorteilsabsicht
- Benachteiligungsabsicht

Amtsgewalt

- Nicht Missbrauch des Amtes, sondern der Amtsgewalt
- «Abus d’Autorité»
- Macht-/Entscheidungsbefugnisse (Bewilligungsverweigerung)
- Zwangsbefugnisse (willkürliche Verhaftung)



Das Bild zeigt ein Formular für ein Gesuch an das Departement Bau, Verkehr und Umwelt des Kantons Aargau. Das Formular ist in verschiedene Abschnitte unterteilt:

- Kopfzeile:** Logo des Kantons Aargau, Name des Departements und der Abteilung für Baubewilligungen, sowie die Adresse und Kontaktdaten.
- Gesuch:** Ein Bereich mit mehreren Auswahlmöglichkeiten (z.B. Baugesuch, Umbaugesuch, etc.) und ein Feld für die Art des Gesuchs (z.B. Antragsverfahren, etc.).
- Antragsteller:** Felder für Name, Adresse, Geburtsdatum und Projektverantwortlicher.
- Vorhaben:** Felder für die Lage (Orts- und Koordinaten) und die Art des Vorhabens (z.B. Bauprojekt, etc.).

BGE 99 IV 13

Missbrauch der Zwangsgewalt
bejaht bei «*Polizeibeamte[n],
der anlässlich der Einvernahme
des Angeschuldigten
diesen prügelt*»



Art. 312 – Amtsmissbrauch

Mitglieder einer Behörde oder Beamte, die ihre Amtsgewalt **missbrauchen**, um sich oder einem andern einen unrechtmässigen Vorteil zu verschaffen oder einem andern einen Nachteil zuzufügen, werden mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder Geldstrafe bestraft.

Objektiver Tatbestand

Täter:

- Beamte
- Behörden

Tathandlung

- Amtsgewalt
- Missbrauch

Subjektiver Tatbestand

- (Eventual)Vorsatz
- Vorteilsabsicht
- Benachteiligungsabsicht

Missbrauch

Zwangsbefugnisse:

- Bei legitimem Zwang (Verhaftung) ist die unverhältnismässige Gewalt tatbestandsmässig.



Missbrauch

- Motorfahrradfahrer Z. ohne Helm in Bettlach/O unterwegs
- Polizeibeamte verhaften ihn, weil kein Ausweis.
- Z. läutet, um aus Zelle herauszukommen.
- Polizeibeamter S drückte Z. gegen die Zellenwand, versetzte ihm einen Faustschlag gegen die linke Schläfe und rief dabei "Hock ab du Sauhund".



Ähnlich: BGE 127 IV 209

Missbrauch

- Polizei begleitet Z nach Hause.
- Z. zu Polizist: «*Los S., das het Konsequänze für di*»
- Polizist schlägt Z. Faust ins Gesicht. Als S. bereits am Boden lag schlug und trat Polizist weiter auf ihn ein. Ferner drohte er Z. an, ihn fertig zu machen.



Ähnlich: BGE 127 IV 209

Missbrauch

S. vor Bundesgericht:
Schläge seien nicht kraft seines
Amtes als Polizeibeamter
sondern aus einer
persönlichen Gefühlslage
heraus erfolgt.



BGE 127 IV 209

Missbrauch

«Nicht nur der einen amtlichen Zweck verfolgende übermässige Zwang ... stellt sich objektiv als zweckentfremdeter Einsatz staatlicher Macht dar, sondern ebenso der ohne ein solches Ziel erfolgende sinn- und zwecklose Zwang durch Missbrauch der amtlichen Machtstellung.»



BGE 127 IV 209

Art. 312 – Amtsmissbrauch

Mitglieder einer Behörde oder Beamte, die ihre Amtsgewalt missbrauchen, um sich oder einem andern einen unrechtmässigen Vorteil zu verschaffen oder einem andern einen Nachteil zuzufügen, werden mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder Geldstrafe bestraft.

Objektiver Tatbestand

Täter:

- Beamte
- Behörden

Tathandlung

- Amtsgewalt
- Missbrauch

Subjektiver Tatbestand

- (Eventual)Vorsatz
- Vorteilsabsicht
- Benachteiligungsabsicht

Art. 312 – Amtsmissbrauch

Mitglieder einer Behörde oder Beamte, die ihre Amtsgewalt missbrauchen, um sich oder einem andern einen unrechtmässigen Vorteil zu verschaffen oder einem andern einen Nachteil zuzufügen, werden mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder Geldstrafe bestraft.

Objektiver Tatbestand

Täter:

- Beamte
- Behörden

Tathandlung

- Amtsgewalt
- Missbrauch

Subjektiver Tatbestand

- (Eventual)Vorsatz
- Vorteilsabsicht
- Benachteiligungsabsicht

Art. 312 – Amtsmissbrauch

- Unrechtmässiger Vorteil:
nicht nur vermögens-
rechtlicher, sondern z.B.
auch sexueller Natur
- Zufügung Nachteil kann
auch in der Zwangsbehand-
lung selbst liegen.

Art. 287 – Amtsanmassung Art. 312 – Amtsmissbrauch

- Polizist fordert Schuldner eines Dritten auf, Schulden zu begleichen.
- Er gibt Vollstreckungskompetenzen vor.



Übersicht

Magnus Gäfgen

1. Strafbarkeit
2. Verurteilung
3. Strafe



Wolfgang Daschner

1. Strafbarkeit
2. Verurteilung
3. Strafe



Strafbarkeit Daschner

Objektiver Tatbestand

Täter:

- Beamte
- Behörden

Tathandlung

- Amtsgewalt
- Missbrauch



Subjektiver Tatbestand

- (Eventual)Vorsatz
- Vorteilsabsicht
- Benachteiligungsabsicht

Strafbarkeit Daschner

Rechtfertigung (Notwehrhilfe)

Notwehrlage

Angriff

Individualrechtsgut

Gegenwärtig/unmittelbar drohend

Rechtswidrig

Abwehrhandlung

Gegen Angreifer

Subsidiarität Abwehrmittel

Proportionalität

Subjektiv

Kennen der Notlage

Abwehrwillen



Strafbarkeit Daschner

Was spricht gegen Rechtfertigung Daschners?

- Folterverbot (Aussage-
erpressung)
- Notwehrrecht für Polizei
oder spezielleres
Polizeirecht
- Menschenwürde



PolG/ZH – Polizeilicher Zwang

§ 13 Grundsatz

Zur Erfüllung ihrer Aufgaben darf die Polizei im Rahmen der Verhältnismässigkeit unmittelbaren Zwang gegen Personen... anwenden und geeignete Einsatzmittel und Waffen einsetzen.

§ 14 Androhung

1 Vor dem Einsatz unmittelbaren Zwangs droht die Polizei diesen an ...

550.1

Polizeigesetz (PolG)

(vom 23. April 2007)^{1,2}

Der Kantonsrat,

nach Einsichtnahme in die Anträge des Regierungsrates vom 5. Juli 2006³ und der Kommission für Justiz und öffentliche Sicherheit vom 6. Februar 2007,

beschliesst:

1. Abschnitt: Gegenstand und Geltungsbereich des Gesetzes

§ 1. Dieses Gesetz umschreibt die Aufgaben der Polizei und die Art und Weise ihrer Erfüllung. Gegenstand

§ 2. ¹ Dieses Gesetz gilt für die Kantonspolizei und die kommunalen Polizeien (Stadt- und Gemeindepolizeien). Geltungsbereich

Strafbarkeit Daschner

Lösungsmöglichkeiten

- Schuldabschluss, Unzumutbarkeit der Untätigkeit.
- Absehen von Verfolgung oder Schuldspruch, ohne Strafe (Art. 52 StGB – fehlendes Strafbedürfnis)



Weitere Fälle zum Amtsmissbrauch - Art. 312

Selbststudium

Art. 312 – Amtsmissbrauch?

Ist die Unterlassung einer gebotenen Verhaftung ein Amtsmissbrauch?



Art. 312 – Amtsmissbrauch?

Kann die Nichtaufhebung von
Untersuchungshaft einen
Amtsmissbrauch darstellen?



Art. 312 – Amtsmissbrauch?

Nach Sendung über «Sonder-Setting» wurde «Carlos» zu seinem eigenen Schutz im Gefängnis Limmattal geschlossen untergebracht. Im Anschluss daran wurde sein «Sonder-Setting» abgebrochen und es erfolgte eine geschlossene Unterbringung im Massnahmenzentrum Uitikon (MZU)



Strafrecht BT III

Frühjahrssemester 2015

Prof. Dr. iur. Marc Thommen